

**Antrag auf Gewährung eines Beitrages zugunsten der Genossenschaft für Bildungsinitiativen, Beratungstätigkeiten, organisatorische Betreuung und Machbarkeitsstudien
Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung**

**Stempelmarke zu 16,00 Euro
mit dem eindeutigen elektronischen Kodex**

(Ausnahme ONLUS)

An die Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Sozialer Zusammenhalt, Familie, Senioren,
Genossenschaften und Ehrenamt

Amt für Genossenschaftswesen

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

gesetzlicher/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft :

mit Sitz in

PLZ

Ort

Prov.

Straße

Nr.

Tel.

E-Mail

PEC

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

ersucht um eine Begünstigung für das folgende Vorhaben (zutreffendes Feld ankreuzen) :

Beratungstätigkeiten für den Beginn einer neuen Tätigkeit, um die Entwicklung der Genossenschaften im Hinblick auf Marktpräsenz, Produktivitätssteigerungen, Prozessoptimierung und Organisationsmanagement auszubauen; Verbesserung der Produktionstechnologien und Marketingtechniken, Marktforschung; Ausarbeitung von Systemen zur beruflichen Integration von benachteiligten Menschen

Nicht obligatorische Ausbildungskurse des Personals, der Mitglieder und der Verwalter, die eine regelmäßige Tätigkeit in der antragstellenden genossenschaftlichen Körperschaft ausüben

Obligatorische Ausbildungskurse des Personals (nur Finanzierung der Kurse in den ersten drei Jahren nach der Gründung der genossenschaftlichen Körperschaft)

Machbarkeitsstudien sowie verwaltungstechnische und organisatorische Begleitung in der Phase der Aufnahme der Tätigkeit und im Falle relevanter Betriebsreorganisationen

Vorhaben

Titel des Projekts (Beschreibung des Projekts separat beilegen):

Zeitraum:

ZUSAMMENFASSUNG DER VORGEGEHENEN AUSGABEN

(inkl. Mehrwertsteuer, wenn sie einen Kostenpunkt für den Antragsteller darstellt)

		Euro
TOTAL		Euro

Zeitplan für das Vorhaben sowie der jeweiligen Ausgaben

Folgender Zeitplan, mit welchem eine Zuteilung des geplanten Projektes sowie der jeweiligen Kosten auf die einzelnen Kalenderjahre erfolgt, ist verpflichtend auszufüllen.

Der Zeitplan ist im Hinblick auf die nachfolgende Rechnungslegung als verbindlich anzusehen, zumal die Begünstigten im Falle der Genehmigung des Beihilfeantrages, ausgehend von den geltenden Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011, sowie Landesgesetz Nr. 1/2002) verpflichtet sind, ihre Projekte umzusetzen.

Gesamtausgaben betreffend die im jeweiligen Kalenderjahr geplanten Tätigkeiten

	Laufendes Jahr	Laufendes Jahr +1	Laufendes Jahr +2
Teilsumme pro Jahr	<input style="width: 80%; height: 25px;" type="text"/> Euro	<input style="width: 80%; height: 25px;" type="text"/> Euro	<input style="width: 80%; height: 25px;" type="text"/> Euro

Wichtige Anmerkungen:

* In Anlehnung an die Bestimmungen zur Harmonisierung der Haushalte ist das Amt angehalten, die Geldmittel nach dem sog. Kassaprinzip zu gewähren bzw. zweckzubinden. Dies hat zur Folge, dass die geplanten Projektkosten müssen vom Antragsteller den jeweiligen Kalenderjahren so zugeteilt werden, wie sie anschließend auch effektiv durchgeführt und abgerechnet werden.

* Im Falle, dass der Antragsteller aus gerechtfertigten Gründen die Tätigkeiten nicht in dem Jahr, in dem diese gemäß Zeitplan zugeordnet waren, umsetzen kann, ist es möglich, diese auf das darauffolgende Jahr zu verschieben. Dabei muss der Antragsteller jedoch noch innerhalb des betreffenden Jahres dem Amt eine begründete Anfrage zur Verschiebung der Tätigkeiten zukommen lassen. Aus der Anfrage müssen sowohl die Art der Tätigkeiten, welche zur Verschiebung beantragt werden, als auch die Beweggründe dafür klar hervorgehen.

* Die Rechnungslegung muss innerhalb 31. Juli des auf die Beitragsgewährung oder auf die Anlastung der Ausgabe folgenden Jahres, falls letztere später erfolgt, eingereicht werden. Verstreicht die genannte Frist erfolglos, so wird der Beitrag widerrufen.

Antrag auf Gewährung eines Beitrages zugunsten der Genossenschaft für Bildungsinitiativen, Beratungstätigkeiten, organisatorische Betreuung und Machbarkeitsstudien Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung

Der/die Unterfertigte erklärt

im Sinne von Art. 46 und 47 DPR 445/2000, unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen, Folgendes (zutreffendes Feld ankreuzen) :

- 1) dass für die Aktivitäten und angenommen Ausgaben des vorliegenden Gesuchs keine weiteren öffentlichen Mittel erhalten oder beantragt wurden;
 dass für dieselben in diesem Gesuch beantragten Kosten bei den nachstehenden Körperschaften Förderungen beantragt wurden:

- 2) dass die Mehrwertsteuer, welche auf die betreffenden Maßnahmen, gemäß DPR 633/72, angewandt werden muss:

in vollem Ausmaß abzugsfähig;

teilweise abzugsfähig zu %;

nicht abzugsfähig ist, weil es sich um Tätigkeiten handelt, die von den Artikeln 4 und 5 des DPR 633/72 nicht vorgesehen sind;

nicht abzugsfähig ist, weil es sich um freie Handels- und Berufstätigkeiten im Sinne des Art. 36bis des DPR 633/72 handelt.

- 3) dass die Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 entrichtet worden ist:

mittels der auf der 1. Seite angegebene Stempelmarke, welche ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und weiters für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;

mittels virtueller Stempelmarke (bollo virtuale) des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist durch Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am entrichtet worden;

die genossenschaftliche Körperschaft ist von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 10 und Art. 17 des GVD 04.12.1997, Nr. 460 (O.N.L.U.S.) befreit.

- 4) dass im Sinne des Gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan (PNA) 2022, der mit Beschluss der Staatlichen Behörde für Antikorruption (ANAC) Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 genehmigt worden ist, der wirtschaftliche Eigentümer der antragstellenden Körperschaft die folgende Person ist

Folgende Unterlagen sind im PDF-Format beizufügen:

- | |
|--|
| → Beschreibung der Genossenschaft, der ausgeübten Tätigkeit, der angebotenen Dienstleistungen und der Zielgruppe der Dienstleistungen |
| → Projektbeschreibung mit Angabe der Ziele der Maßnahmen und der Zeiten für die Umsetzung, der erwarteten Ergebnisse, sowie ein zeitlicher Ablaufplan der Ausgaben, die über mehrere Jahre (maximal drei) geplant sind |
| → Kostenvoranschläge (es müssen, für jeden einzelnen Experten, die Beschreibung der Aufgaben, die dazugehörige Arbeitsstunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein) |
| → Lebensläufe der externen Referentinnen/Referenten, Beraterinnen/Berater, Expertinnen/Experten |

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des [Landesgesetzes vom 28. Juli 1988, Nr. 15](#) in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Landesamtes für die Entwicklung des Genossenschaftswesens an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, für die genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679

Antrag auf Gewährung eines Beitrages zugunsten der Genossenschaft für Bildungsinitiativen, Beratungstätigkeiten, organisatorische Betreuung und Machbarkeitsstudien Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 in geltender Fassung

geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:

Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)